

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

**RS Vwgh 1987/12/18 87/11/0092**

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 18.12.1987

## Index

001 Verwaltungsrecht allgemein

10/01 Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG)

10/10 Grundrechte

40/01 Verwaltungsverfahren

43/01 Wehrrecht allgemein

## Norm

AVG §63 Abs1;

AVG §66 Abs4;

B-VG Art7 Abs1;

B-VG Art9a;

StGG Art18;

StGG Art6;

VwRallg;

WehrG 1978 §29 Abs1;

WehrG 1978 §29 Abs9 lit a;

WehrG 1978 §37 Abs3 lit b;

## Beachte

Besprechung in: AnwBl 5/1988, S 298;

## Rechtssatz

Dem Antrag eines Rechtsanwaltes auf Befreiung von der Heranziehung zu restlichen Kaderübungen im Zeitraum bis zur Erreichung seines 50. Lebensjahres (die also der zeitlichen Lagerung und Dauer nach noch nicht feststehen), den er damit begründet, dass eine solche Heranziehung wegen der Art und Weise der Ausübung des Rechtsanwaltberufes unverhältnismäßige wirtschaftliche Nachteile für ihn mit sich bringe, ist nur dann stattzugeben, wenn diese behaupteten (wegen der Unbestimmtheit der zeitlichen Lagerung und Dauer der möglichen künftigen Kaderübungen nicht konkretisierbaren) wirtschaftlichen Nachteile so geartet sind, dass der Rechtsanwalt durch eine künftige Heranziehung in seiner wirtschaftlichen Existenz gefährdet wäre. Dass die wirtschaftlichen Nachteile größer sind als jene, die andere Wehrpflichtige treffen, reicht nicht aus.

## Schlagworte

Rechtsnatur und Rechtswirkung der Berufungsentscheidung Berufungsrecht Begriff des Rechtsmittels bzw der Berufung Wertung von Eingaben als Berufungen Individuelle Normen und Parteienrechte Auslegung von Bescheiden und von Parteierklärungen VwRallg9/1 Berufungsrecht Diverses

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1987:1987110092.X02

## Im RIS seit

11.07.2001

## Zuletzt aktualisiert am

10.06.2009

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)